

Regierungsratsbeschluss

vom 2. November 2015

Nr. 2015/1720

Anpassung des kantonalen Richtplans: Inertstoffdeponie Aebisholz, Oensingen/Kestenholz

1. Ausgangslage

Mit der Richtplananpassung zur Deponieplanung im unteren Kantonsteil wurde der Standort ISD Aebisholz in Oensingen mit Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2013/2291) vom 9. Dezember 2013 im Richtplan festgesetzt. Im unteren Kantonsteil wurden, mit Ausnahme des Standortes ISD Fasiswald in Hägendorf (Deponie für Tunnelbaustelle Belchen), keine weiteren Standorte für Inertstoffdeponien festgesetzt. Der Richtplan legt fest, dass die festgesetzten Deponien je 0.5-1.0 Mio. m³ Inertstoffvolumen sichern sollen.

Auf dieser Grundlage hat die Vigier Beton Mittelland/Kieswerk Aebisholz AG (Deponiebetreiberin) in den letzten vier Jahren die Inertstoffdeponie Aebisholz schrittweise projektiert. Dabei ergaben sich neue geologische, technische und wirtschaftliche Erkenntnisse, welche eine Änderung des kantonalen Richtplans bezüglich Perimeter und Deponievolumen notwendig machen. Zudem hat sich auch die Beurteilung der Deponienachfrage geändert.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Der geplante Deponiestandort Aebisholz in Oensingen grenzt südlich an die Kiesgrube Aebisholz an und wird für ein Deponievolumen von rund 2.7 Mio. m³ errichtet. Die Deponie soll den unteren Kantonsteil (zwischen Oensingen und Olten) während der nächsten 30 Jahre mit Deponieraum für die Ablagerung von Inertstoffen versorgen. In der Gemeinde Kestenholz ist im angrenzenden Landwirtschaftsland ein Bodendepot vorgesehen. Nach Verfüllung des Deponievolumens wird das Gebiet, mit Ausnahme der temporären Zone für die Infrastrukturanlagen, vollständig rekultiviert und wieder aufgeforstet. Die Infrastrukturzone wird am Ende der Nachsorgephase aufgehoben. Kiesgrube und Deponie stehen im engen Zusammenhang und sollen mit einem kantonalen Nutzungsplan geregelt werden.

Mit der Richtplananpassung werden die Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-3.2 Kies angepasst. Dabei wird das Deponieangebot und die Folgeplanung (Beschluss VE-4.7.2) für den unteren Kantonsteil angepasst und im Beschluss VE-4.7.3 der neue Perimeter der Inertstoffdeponie als Festsetzung aufgenommen. Der kurzfristige Abbaustandort für Kies (Beschluss VE-3.2.1) Oensingen, Aebisholz Süd, entfällt.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage und Einwendungen

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 1. Juni 2015 bis am 30. Juni 2015. Während der Auflagezeit gingen fünf Einwendungen ein: von einer Privatperson, den Solothurner Banken, der Solothurner Handelskammer, der Vigier Holding AG und vom Kanton Bern.

Der private Einwender wendet sich nicht grundsätzlich gegen die Deponie. Er schlägt eine andere Erschliessung vor. Der private Einwender ist nicht beschwerdeberechtigt. Die vier übrigen Stellungnahmen begrüssen die Richtplananpassung.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes

Das Bau- und Justizdepartement erstellte einen Einwendungsbericht und liess diesen am 5. Oktober 2015 allen Einwendern zukommen. Dabei wurde die Erschliessung überprüft und als zweckmässig erachtet. Die Einwendungen führten also zu keiner Änderung der Richtplanbeschlüsse.

2.2.3 Beschwerden

Nach § 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Es wird festgestellt, dass keine Beschwerden vorliegen.

2.2.4 Vorprüfung des Bundes

Der Bund kommt in seinem Vorprüfungsbericht vom 18. September 2015 zum Schluss, dass aus waldrechtlicher Sicht der Anpassung des Deponieperimeters nach heutigem Kenntnisstand nichts entgegensteht. Eine abschliessende waldrechtliche Beurteilung kann jedoch erst in der Nutzungsplanung vorgenommen werden. Der Bund erteilt dem Kanton Solothurn den Auftrag, dass bis zur bundesrätlichen Genehmigung der Richtplananpassung die Erfüllung der Standortanforderungen gemäss Anhang 2 Ziffer 1 Absatz 6 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) darzulegen ist. Zudem weist der Bund darauf hin, dass die zur Deponie und Kiesgrube führende Zufahrt über die Breitfeldstrasse die Nationalstrasse N1 mit einer Brücke quert. Diese wird mit dem 6-Spur-Ausbau der Autobahn abgebrochen und anschliessend ersetzt. Während dieser Zeit besteht keine Querungsmöglichkeit.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 65 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) und im Sinne der Erwägungen wird beschlossen:

3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird angepasst: Die Kapitel VE-4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste und VE-3.2 Kies sowie die Richtplankarte werden angepasst.

3.2 Die Beschlüsse werden wie folgt geändert:

Beschluss VE-4.7.2: Deponieangebot und Folgeplanungen

Der Kanton schafft auf Stufe Richtplan das folgende Deponieangebot:

Unterer Kantonsteil: Zur Sicherstellung der Entsorgung sind zwei neue grosse

Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste (ISD) auf Stufe Richtplan zu sichern (> 1'000'000 m³). Die ISD sind mittels Gestaltungsplänen auf Stufe Nutzungsplanung zu sichern.

Beschluss VE-4.7.3: Deponiestandorte unterer Kantonsteil

Aebisholz/Oensingen (Abstimmungskategorie Festsetzung)

Bemerkung: Der Deponiestandort grenzt südlich an die Kiesgrube Aebisholz an und wird mit einem Deponievolumen von rund 2.7 Mio. m³ errichtet. Der Standort liegt im Randbereich des Gewässerschutzbereichs A_u. Die Anforderungen nach Anhang 2, Ziffer 1, Absätze 4 und 5 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) sind einzuhalten. Kiesgrube und Deponie stehen im engen Zusammenhang und sollen mit einem kantonalen Nutzungsplan geregelt werden. Die Rodungsflächen und die jeweils offene Deponie-/Kiesabbaufäche sind zu minimieren. Die Wiederaufforstung hat parallel zum Deponiefortschritt zu erfolgen. Die Auswirkungen auf den Verkehr sind zu minimieren und den Anliegen des Grundwasser- und Landschaftsschutzes sind besonders Rechnung zu tragen. Sofern zum Schutz des Bodens und des Waldes ein Bodendepot in der Gemeinde Kestenholz errichtet wird, ist der Geltungsbereich des Gestaltungsplans auf die Gemeinde Kestenholz auszuweiten.

Beschluss VE-3.2.1:

Der kurzfristige Standort für Kiesabbau 1.035 Oensingen, Aebisholz Süd, wird gelöscht.

- 3.3 Das Amt für Raumplanung unterbreitet dem Bund bis zur Genehmigung die entsprechenden Unterlagen betreffend Einhaltung der Standortanforderungen nach Anhang 2, Ziffer 1, Absatz 6 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Richtplankapitel 4.7 Inertstoffdeponien mit umfassender Stoffliste

Richtplankapitel VE-3.2 Kies

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst BJD

Amt für Raumplanung (GR, NP) (2)

Amt für Landwirtschaft

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen

Einwohnergemeinde Kestenholz, Neue Strasse 1, 4703 Kestenholz

Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach